

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Bebauungsplan Nr. 9 „Campingplatz Lütow“ der Gemeinde Lütow



Abb. 1 Lage des Plan- und Untersuchungsgebietes

### Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum

### **Naturschutz und Umweltbeobachtung**

Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg

Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

fon 039992 76654

mobil 0162 4411062

eMail [jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info](mailto:jberg@naturschutz-umweltbeobachtung.info)

November 2016, Aktualisierung April 2022

## Inhalt

1.	Einführung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.4	Bearbeitungsschritte	10
1.5	Wirkungen	10
2.	Relevanzprüfung	12
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	13
3.1	Vögel	13
3.2	Amphibien/ Reptilien	13
3.3	Fledermäuse	13
4.	Erfassungsergebnisse/ Potentialeinschätzung	14
4.1	Vögel	14
4.2	Amphibien/ Reptilien	14
4.3	Fledermäuse	15
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	16
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	16
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	18
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	23
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen	28
7.	Gutachterliches Fazit	29
8.	Quellenverzeichnis	29

Anlage

## 1. Einführung

### 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706). Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-*

*zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

### **1.3 Anlass und Aufgabenstellung**

Das Plangebiet wird bereits seit DDR-Zeiten als Campingplatz genutzt und präsentiert sich als eine Kombination aus Touristikplatz für Ferienaufenthalt, Übernachtungsplatz für Kurzaufenthalte und Naherholungsplatz für Dauercamping.

Die Bausubstanz ist weitestgehend veraltet und bedarf dringend einer Erneuerung, um den Anforderungen an zeitgemäße touristische Angebote zu entsprechen.

Die Infrastrukturangebote müssen erneuert und erweitert werden, um dem Standard moderner Campingplätze zu entsprechen und im Wettbewerb mit anderen Campingplätzen zu bestehen. Hierzu zählen u. a. Neubau der Rezeption nach einem Brand im Frühjahr 2013, Ein-

richtungen der Versorgung, Saisonunterkünfte für Angestellte, Surferstation, Räumlichkeiten für Wellness und die Erweiterung der Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen einschließlich behindertengerechter Anlagen.

Da sich die Flächen derzeit noch im Außenbereich befinden, ist zur Baurechtschaffung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Betreiber des Campingplatzes, die Freitag & Freitag GbR hat deshalb einen entsprechenden Antrag zur Einleitung eines Bauleitverfahrens an die Gemeindevertretung Lütow gestellt. Die Gemeindevertretung Lütow hat am 29.07.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Campingplatz Lütow“ gefasst.

Das Plangebiet umfasst die Flächen des Campingplatzes „Natur Camping Usedom“ mit rund 15,49 ha, welches sich westlich des Dorfes Lütow auf der Halbinsel Gnitz unmittelbar an der Krumminer Wiek befindet. Es wird im Norden, Süden und Osten durch Kiefernwald und im Westen durch die Krumminer Wiek begrenzt.

Die westliche Begrenzung des Plangebietes bildet ein Steilufer, welches innerhalb des Geltungsbereiches hauptsächlich mit Kieferinitialen bewachsen ist und zahlreiche Abbruchflächen aufweist. Das Steilufer ist Teil des im Kataster des Landes M-V aufgeführten gesetzlich geschützten Biotops mit der Bezeichnung „Sandkliff am Gnitz“.

Im westlichen Plangeltungsbereich reichen Schutzgebietsflächen des FFH-Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ mit der Gebietskennzeichnung DE 2049-302 hinein. Das EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ mit der Gebietskennzeichnung DE 1949-401 schließt an die westliche Plangebietsgrenze an.

Gemäß Landesverordnung zur Festsetzung des Naturparks „Insel Usedom“ gehört das gesamte Gemeindegebiet Lütow zum Naturpark.

Das Plangebiet befindet sich außerdem im Landschaftsschutzgebiet „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt zudem im 150 m- Küsten- und Gewässerschutzstreifen zur Krumminer Wiek.

Südlich an das Plangebiet grenzt das Naturschutzgebiet „Südspitze Gnitz“.

Der naturnahe Charakter des Campingplatzes wird maßgeblich von dem vorhandenen Baumbestand des Küstenwaldes bestimmt, der sich hauptsächlich aus Kiefern zusammensetzt. In ungenutzten Bereichen des Campingplatzes haben sich in der Strauchschicht der Waldflächen Gehölzinitiale aus Eichen, Ebereschen, Vogelkirschen, Holunder, Wildrosen und Brombeeren entwickelt, so dass die einst von Nadelbäumen dominierten Waldflächen eine naturnahe Strukturierung erfahren.

Der Campingplatz ist hinsichtlich seiner Funktionalität deutlich gegliedert. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befinden sich eine Rezeption, eine Gaststätte und Verkaufseinrichtungen. Die umgebenden Grünanlagen werden entsprechend der Funktionalität und den gestalterischen Ansprüchen von Zierbeeten und Zierpflanzungen bestimmt, die die Terrassen und Gebäude umsäumen und intensiv gepflegt werden. Im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich oberhalb eines Hohlweges zum Strand Gebäudebestände und Lagerflächen einer Surferstation, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens an den Standort der ehemaligen Gaststätte, heute eine Ruine, verlagert werden sollen. Im Umfeld zu dieser Station befinden sich Gehölzflächen, die in zunehmendem Maße aufgrund der fortgeschrittenen Sukzession verbuschen. Dominierend sind nicht heimische Straucharten, die mit heimischen Gehölzarten der Umgebung gemischt sind.

Der Campingplatz wird über ein komplexes, weitgehend unversiegeltes Wegesystem erschlossen. Kleinere Übernachtungshütten sind über den gesamten Campingplatz verteilt. Eine größere komplexe Anlage befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes im Bereich des Störtebekercamps. Auch hier sind die Freianlagen von Kiefernbeständen und gepflegten Grünflächen, in die einzelnes Mobiliar für den Aufenthalt eingeordnet ist, geprägt. Weitere Übernachtungshütten mit den Bezeichnungen Seerose, Seestern, Seeteufel etc. befinden sich im westlichen Plangebietsbereich. Auch diese Baulichkeiten wurden in einem von Kiefern geprägten naturnahen Bereich errichtet.

Die Standplätze selbst weisen hauptsächlich artenreiche Zierrasen auf und sind mehr oder weniger von den mit den Beanspruchungen verbundenen Bodenverdichtungen gekennzeichnet. Teilweise kommen nur ausdauernde und zumeist einjährige Pflanzenarten zur Ausprägung.



**Abb. 2 bis 5** Waldcharakter des Campingplatzes



**Abb. 6** Folienteich



**Abb. 7** Gebäude mit Mehlschwalbennestern





**Abb. 8** Steilküste/ Strand



**Abb. 9** Brutröhren von Uferschwalben



**Abb. 10** Gebäuderuine



**Abb. 11** Überwinternde Wasserfledermäuse im Keller der Gebäuderuine

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

## 1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

## 1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

### Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine befestigte Zufahrt zum Plangebiet besteht über bestehende Straßen. Zusätzliche Inanspruchnahmen von Böden und Vegetationen für den Baustellenverkehr sind nicht erforderlich. Die Bauherren haben während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustel-

lenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionschutz erfolgt.

Folgende baubedingte Wirkungen sind zu erwarten:

- teitweise Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten,
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr,
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere,
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel und
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittlegerungen.

Für Schutzgebiete zeichnen sich auf Grund der geringen Wirkreichweiten keine erheblichen baubedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

Durch die beabsichtigte Bebauung und die Schaffung befestigter Flächen kommt es zu einer weiteren Bodenversiegelung. Es findet ein Funktionsverlust auf diesen Flächen statt. Durch die Neuversiegelung geht Boden als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere verloren.

Weitere anlagebedingte Wirkungen können sein:

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung),
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- visuelle Wirkungen (optische Störung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes),
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen und
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biototypen, Umwandlung von Biototypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Die anlagebedingten Wirkungen weisen nur eine geringe Reichweite auf. Entsprechend zeichnen sich auf Grund der räumlichen Entfernung keine anlagebedingten Wirkungen durch das Planvorhaben auf Schutzgebiete ab. Die Bebauungen/ Nutzungen finden zudem in einem be-

reits vorbelasteten Raum statt, der durch die über Jahrzehnte bestehende Nutzung als Campingplatz gekennzeichnet ist.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Campingplatz. Die Gebietsnutzungen dienen vorwiegend der Erholung einschließlich der Errichtung der erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Es liegt im Charakter der Anlage, dass störende Lärmbeeinträchtigungen vermieden werden.

Mit einer intensiveren Nutzung des Platzes ergibt sich eine erhöhte menschliche Präsenz. Insbesondere wasserseitig kann durch die Freizeitbeschäftigungen ein größerer Nutzungsdruck vermutet werden. Erhebliche Störwirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die Nutzungen auf die Sommersaison beschränkt bleiben. Eine erhöhte Frequentierung des NSG Südspitze Gnitz ist auf Grund der Schafbeweidung nicht zu erwarten.

Für Schutzgebiete zeichnen sich entsprechend keine erheblichen zusätzlichen betriebsbedingten Wirkungen durch das Planvorhaben ab.

## **2. Relevanzprüfung (siehe Anlage)**

Die Ableitung der relevanten Artenkulissen erfolgt in Tabellenform (siehe Anlage). Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den Tabellen in der Anlage werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen FFH-Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

In Abschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Brutplätzen für Vogelarten und von Fledermausquartieren nicht ausgeschlossen werden. In Teilbereichen des Campingplatzes sind auch Habitate für Reptilien und Amphibien zu erwarten. Altbaumbestände können zudem Lebensraum für geschützte Käferarten sein.

Das Vorkommen bzw. die Betroffenheit von streng geschützten Arten aus den Tiergruppen Fische, Libellen und Weichtiere kann aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate, insbesondere von Feuchtbiotopen ausgeschlossen werden. Die zu prüfenden streng geschützten Arten der Gruppe Falter weisen eine starke Spezialisierung in Bezug auf Pflanzenarten und Gehölze auf, die zur Fortpflanzung erforderlich sind. Da diese im Geltungsbereich nicht vorkommen, können artenschutzrechtliche Befindlichkeiten ausgeschlossen werden.

### 3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Das Plangebiet wurde im Zeitraum Mai bis August 2016 mehrfach begangen. Eine ergänzende Begehung fand im November 2016 durchgeführt. Es wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt. Daneben wurden Erfassungen der Brutvogelfauna, von Amphibien, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt. Insbesondere Gehölze und Gebäude wurden auf Vorkommen geschützter Tierarten bzw. deren Lebensstätten hin untersucht. Zudem wurde das **Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern**, kurz LINFOS M-V bzw. das Kartenportal Umwelt M-V ausgewertet.

In 2021 und 2022 wurde das Plangebiet erneut begangen, um eventuelle strukturelle Veränderungen beurteilen zu können, die eine erneute Arterfassung erfordern könnten.

#### 3.1 Vögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) kartiert. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

#### 3.2 Amphibien/ Reptilien

Die Erfassung dieser Tiergruppe ist kaum standardisiert. Vor allem bei der Sichtsuche hängen Nachweise neben der lokalen Bestandsgröße stark von der Erfahrung des Erfassers und der Witterung ab. Die Witterung ist entscheidend für die Aktivität der Tiere.

Zur Kartierung im Plangebiet wurde die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden.

Fangzäune, Bodenfallen, künstliche Verstecke kamen nicht zum Einsatz.

#### 3.3 Fledermäuse

Die Gebäude wurden auf Vorkommen bzw. Besiedlungshinweise hin untersucht. Als Hilfsmittel standen Leitern, zwei verschiedene Endoskope (90 Grad Stab und flexibel-geradeaus) und Strahler zur Verfügung. Zudem wurden abendliche Aus- und morgendliche Einflugbeo-

bachtungen durchgeführt. Zur Artbestimmung von Fledermäusen wurden mittels eines Ultraschall-Detektors Lautaufzeichnungen durchgeführt und mit Hilfe einer Software analysiert.

Um die Nutzung des Kellers der Ruine als Fledermauswinterquartier zu prüfen, wurde dieser nach den ersten Nachtfrosten im November kontrolliert.

## **4. Ergebnisse der Bestandserfassungen**

Da keine wesentlichen Veränderungen im Plangebiet festgestellt wurden, kann auf eine erneute Arterfassung verzichtet werden.

### **4.1 Vögel**

Einige Gebäude werden von Mehlschwalben genutzt. Insgesamt konnten aber nur drei Brutplätze festgestellt werden. Als weitere gebäudebesiedelnde Art wurde der Hausrotschwanz im Plangebiet beobachtet. Baumhöhlen fehlen, so dass typische Höhlenbrüter nur als Nahrungsgäste im Plangebiet auftreten. Der Buntspecht ist ebenfalls nur als Nahrungsgast in Erscheinung getreten.

Freibrüternester konnten in den lichten Kronen der Kiefern nicht ausgemacht werden, diese können jedoch in jeder Saison neu angelegt werden.

In der Steiluferwand haben Uferschwalben einige Brutröhren angelegt.

Revierverhalten oder brutbezogenes Verhalten konnte von der Ringeltaube, der Nebelkrähe, dem Zaunkönig, der Amsel, dem Buchfink, dem Waldbaumläufer und dem Rotkehlchen beobachtet werden.

Daneben werden die Uferabschnitte bzw. die ufernahen Gewässerbereiche von verschiedenen Wasservogelarten als Nahrungs- und Rastgebiet genutzt.

### **4.2 Amphibien/ Reptilien**

Es konnten Vorkommen des Laubfrosches durch Verhören von rufenden Männchen von Sitzwarten in Gebüsch festgestellt werden. Darüber hinaus wurden einzelne Exemplare des Moor- und des Grasfrosches und Wasser-/Teichfrösche beobachtet. Der Folienteich wird zudem von Teichmolchen genutzt. Kammolche konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Reproduktion von Amphibien im Teich konnte nicht festgestellt werden.

Reptilien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

### 4.3 Fledermäuse

Baum- und oberirdische Gebäudequartiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Der Keller der Gebäuderuine (Abb. 12 und 13) ist als Fledermauswinterquartier geeignet. Bei einer Kontrolle im November (nach den ersten Nachtfrösten) konnten bereits sieben Wasserfledermäuse (siehe Abb. 11 und 15) festgestellt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere Arten den Keller als Winterquartier nutzen, z. B. die Fransenfledermaus und das Braune Langohr, die meist erst später Winterquartiere beziehen. Fledermauskotkrümmel am Boden (Abb. 13) deuten zudem auf eine Nutzung auch als Paarungsquartier im Spätsommer und Herbst hin.

Das Plangebiet wird von einer ganzen Reihe von Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt: Zwerg-, Mücken-, Rauhhaut-, Fransen-, Wasser-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr konnten akustisch und z. T. visuell belegt werden.



**Abb. 12** Kellerzugang mit offenem Fenster, das Fledermäusen sehr wahrscheinlich als Einflug dient.



**Abb. 13** Der Keller der Gebäuderuine besteht aus vier Räumen.



**Abb. 14** Fledermauskot am Boden belegt eine Nutzung außerhalb der Überwinterungszeit.



**Abb. 15** Drei freihängende winterruhende/lethargische Wasserfledermäuse.

## 5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

### 5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Um den Lebensraum der aktuell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zu sichern, wird der waldartige Charakter durch gleichartige ortsnahe Ersatzpflanzungen bei Abgang oder Rodung von Einzelbäumen erhalten.
- V2 Da im Gegensatz zu Waldflächen im Bereich des Campingplatzes auf Grund der nutzungsbedingten erhöhten Verkehrssicherungspflicht kaum natürliche Höhlungen in den Bäumen entstehen, die Höhlenbrütern als Nistplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen können, werden witterungsbeständige Nisthöhlen und Fledermauskästen an Bäumen im Plangebiet montiert und dauerhaft erhalten bzw. bei Abgang gleichwertig ersetzt.
- Kastenprogramm:    4 x Fledermausgroßraumhöhle  
                          4 x Fledermausspaltenkasten  
                          4 x Fledermausrundhöhle  
                          1 x Halbhöhle  
                          1 x Baumläuferhöhle  
                          1 x Nisthöhle Einflugöffnung Ø 26mm  
                          1 x Nisthöhle Einflugöffnung Ø 32mm
- V3 Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen, durch den eine aktuelle Besiedlung oder das Vorkommen von geschützten Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.
- V4 Gebäudeabbrüche werden zum Schutz von gebäudebesiedelnden Vogel- und Fledermausarten im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.
- V5 Der von Fledermäusen als Winterquartier genutzte Keller wird bei einem Abbruch der Gebäuderuine erhalten. In Abstimmung mit einem Sachverständigen sind Maßnahmen



zu treffen, um die Funktionalität des Kellers als Fledermauswinterquartier zu erhalten oder wiederherzustellen.

V 6 Um Störungen von überwinternden Fledermausarten im Keller der Gebäuderuine zu vermeiden, darf der Rückbau der Ruine im Bereich des Kellers nur im Zeitraum von Mai bis August erfolgen oder muss in Handarbeit durchgeführt werden.

V7 Um erhebliche Störungen von geschützten Arten zu vermeiden, sind Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) zu minimieren und sind insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen zu verwenden.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf lichtensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke sind auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

V8 Zum Schutz der Uferschwalbenkolonie werden wirksame Maßnahmen getroffen, um das Betreten der Abbruchkante des Steilufers weitgehend zu unterbinden (z. B. Hinweisschilder und Absperrungen).

## **5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

CEF1 Sollen Baumaßnahmen an Gebäuden mit Lebensstätten geschützter Tierarten durchgeführt werden (aktuell im Plangebiet v. a. Mehlschwalben und wahrscheinlich Hausrotschwanz), sind zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in Abstimmung mit einem Sachverständigen Ersatzlebensstätten anzulegen.

## 6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand). Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

### 6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## 6.1.1 Amphibien

### Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

##### Europäischer Laubfrosch und Moorfrosch

im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

In Mitteleuropa werden von der Art wärmebegünstigte, reich strukturierte Biotope wie die Uferzonen von Gewässern und angrenzende Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder oder Feldhecken bewohnt. Auch Wiesen, Weiden, Gärten und städtische Grünanlagen können geeignete Lebensräume sein. Als Laichgewässer dienen überwiegend Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem werden temporäre Kleingewässer besiedelt, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen sowie Druckwasserstellen in Feldfluren und auf Viehweiden. Der Laubfrosch ist im Laichgewässer in der Regel mit mehreren weiteren Amphibienarten vergesellschaftet. Gewässer mit zu steilen Böschungen werden eher gemieden. Günstig sind großflächige flach überstaute Uferbereiche mit reicher Vegetation.

Die Ansprüche an den Sommerlebensraum sind sehr vielgestaltig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödlandflächen. Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. Die Sitzwartenhöhe der Sonnplätze auf krautigen Pflanzen (vorzugsweise großblättrigen), Sträuchern oder Bäumen liegt zumeist zwischen 0,4 und 2 m, zuweilen aber auch 20-30 m in den Kronen hoher Laubbäume. Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt. Die Mehrzahl der Beobachtungen zu Winterquartieren des Laubfrosches liegt aus Laubmischwäldern, Feldgehölzen und Saumgesellschaften vor.

Laubfrösche gelten als sehr wanderfreudig. Saisonale Migrationen erfolgen zwischen Laichgewässer, Sommerlebensraum und Winterquartier, können aber bei räumlichen Überschneidungen auch mehr oder weniger entfallen. Darüber hinaus unternehmen besonders Jungtiere in fortpflanzungsreichen Jahren Wanderungen in andere Biotope und besiedeln schnell neu entstandene oder bis dahin laubfroschfreie Gewässer.

In der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), in Ausnahmen wurden aber auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen.

Moorfroschhabitate zeichnen sich durch hohe Grundwasserstände aus. Besiedelt werden dementsprechend vor allem Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche. Die Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph. Die für Ostdeutschland durchgeführte Habitatanalyse von Laichgewässern nach SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) ergab eine deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen. Allerdings sollte der pH-Wert des Gewässers nicht zu niedrig liegen, da die Embryonen unterhalb eines Wertes von 4,5 absterben.

Unter den Landhabitaten dominieren Sumpfwiesen und Flachmoore, sonstige Wiesen und Weiden sowie Laub- und Mischwälder (vor allem Au- und Bruchwälder), die in der Regel einen hohen Grundwasserstand aufweisen.

Der Moorfrosch zählt zu den frühlaichenden Arten. Die Einwanderung zu den Laichgewässern findet statt, wenn über mehrere Nächte Lufttemperaturen von mehr als 10°C auftreten. So werden unter günstigen Bedingungen wandernde Moorfrösche manchmal bereits im Februar festgestellt (ZANGE 1997), der Großteil der Tiere findet sich jedoch erst im März am Laichgewässer ein, wobei die Männchen gewöhnlich einige Tage vor den Weibchen anwandern.

Nach dem Ablaichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers. Die individuelle Aufenthaltsdauer beträgt im Mittel einen Monat (BÜCHS 1987).

Die ersten umgewandelten Frösche können ab Juni festgestellt werden. Gelegentlich findet man frisch metamorphosierte Tiere auch noch bis Anfang September.

Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m) (vgl. GELDER & BUTGER 1987, GÜNTHER & NABROWSKI 1996). Im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen überwintert auch darin.

##### Lokale Population:

Im Plangebiet wurden einzelne Laubfrösche in lichten terrestrischen Teillebensräumen verhört. Bäume und Sträu-

## Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

cher dienen der Art als Sitz- und Rufwarten. Eine Reproduktion im Folienteich konnte nicht belegt werden.

Im Plangebiet wurden neben Grasfröschen auch einzelne Moorfrösche festgestellt. Am Folienteich kann man regelmäßig einige Exemplare beobachten. Eine Reproduktion im Folienteich konnte nicht belegt werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** kann im Plangebiet nicht sicher bewertet werden, da die Arten nur in terrestrischen Teilhabitaten beobachtet bzw. keine Reproduktion nachgewiesen werden konnte.

In Mecklenburg-Vorpommern ist der Laubfrosch, abgesehen von der Griesen Gegend (Landkreis Ludwigslust) und der Ueckermünder Heide (Landkreis Uecker-Randow), flächendeckend vertreten.

Für den Laubfrosch liegen abgesehen von qualitativen oder semiquantitativen Kartierungserhebungen aus Mecklenburg-Vorpommern keine gezielten Bestandsuntersuchungen vor. Die Gefährdungseinschätzung basiert auf der andauernden Verringerung der Anzahl geeigneter Laichhabitats. In vielen Gebieten ist die Mindestdichte von intakten Kleingewässern in der Landschaft bereits kritisch unterschritten. Dies wirkt sich mittelfristig dramatisch auf die Laubfroschbestände aus. Die Habitatbedingungen für den Laubfrosch sind im Bereich des Vorhabens gut. Es sind in der näheren Umgebung geeignete Laichgewässer und terrestrische Teilhabitats vorhanden. In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der Art jedoch als ungünstig-unzureichend eingeschätzt.

In Mecklenburg-Vorpommern sind die Moorfroschbestände in den letzten Jahren durch großflächige Renaturierungsprojekte und die Förderung der Kleingewässersanierung vielerorts bevorteilt worden. Damit dürfte der langfristige Abwärtstrend mittlerweile gebremst sein. Unverändert negativ entwickeln sich jedoch die Vorkommen in den großflächigen, intensiv genutzten Agrarlandschaften. In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der Art jedoch als ungünstig-unzureichend eingeschätzt.

### 2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mit der Umsetzung des Planvorhabens geht keine deutliche Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Amphibien einher.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, d. h. Störungen, die sich auf den lokalen Bestand auswirken könnten, sind nicht zu erwarten, da keine Laichgewässer beeinträchtigt werden und die Gehölzbestände weitgehend erhalten bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Sammelsteckbrief Amphibien

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

### 2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien kann ausgeschlossen werden, da keine Laichgewässer oder großflächig essentielle Landhabitats zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 6.1.2 Fledermäuse

### Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

#### 1 Grundinformationen

**Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Fransen-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr**

im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

#### Lokale Population:

Baum- und oberirdische Gebäudequartiere konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Der Keller der Gebäuderuine ist als Fledermauswinterquartier geeignet. Bei einer Kontrolle im November (nach den ersten Nachtfrost- en) konnten bereits sieben Wasserfledermäuse festgestellt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass weitere Arten den Keller als Winterquartier nutzen, z. B. die Fransenfledermaus und das Braune Langohr, die meist erst später Winterquartiere beziehen. Fledermauskotkrümmel am Boden deuten zudem auf eine Nutzung auch als Paarungsquartier im Spätsommer und Herbst hin.

Das Plangebiet wird von einer ganzen Reihe von Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt: Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Fransen-, Wasser-, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Braunes Langohr konnten akustisch und z. T. visuell belegt werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** kann auf Grund der unzureichenden Datenerhebungen nicht sicher bewertet werden. Fledermäuse sind jedoch vielfachen Gefährdungen ausgesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den wiederholten Verlust von Einzeltieren möglich sind, denn die Reproduktionsrate von Fledermäusen ist vergleichsweise gering. Zudem wird in der kontinentalen Region der Erhaltungszustand einer Reihe von Arten (z. B. Mücken-, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus) als ungünstig-ungzureichend eingeschätzt.

### 2.1 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen sind durch Baumaßnahmen an besiedelten Gebäuden und durch

## Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Gebäudeabbrüche zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gebäudeabbrüche werden zum Schutz von gebäudebesiedelnden Vogel- und ggf. Fledermausarten im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Der von Fledermäusen als Winterquartier genutzte Keller wird bei einem Abbruch der Gebäuderuine erhalten. In Abstimmung mit einem Sachverständigen sind Maßnahmen zu treffen, um die Funktionalität des Kellers als Fledermauswinterquartier zu erhalten oder wiederherzustellen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der vorkommenden Fledermausarten sind durch Rodungen, Gebäudeabbrüche oder Baumaßnahmen an besiedelten Gebäuden und durch Lichtemissionen möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um den Lebensraum der aktuell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zu schützen, wird der waldartige Charakter durch gleichartige ortsnahe Ersatzpflanzungen bei Abgang oder Rodung von Einzelbäumen erhalten.

Da im Gegensatz zu Waldflächen im Bereich des Campingplatzes auf Grund der nutzungsbedingten erhöhten Verkehrssicherungspflicht kaum natürliche Höhlungen in den Bäumen entstehen, die Höhlenbrütern als Nistplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen können, werden witterungsbeständige Nist- bzw. Fledermauskästen an Bäumen im Plangebiet montiert und dauerhaft erhalten bzw. bei Abgang gleichartig ersetzt.

Gebäudeabbrüche werden zum Schutz von gebäudebesiedelnden Vogel- und ggf. Fledermausarten im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Der von Fledermäusen als Winterquartier genutzte Keller wird bei einem Abbruch der Gebäuderuine erhalten. In Abstimmung mit einem Sachverständigen sind Maßnahmen zu treffen, um die Funktionalität des Kellers als Fledermauswinterquartier zu erhalten oder wiederherzustellen.

Um Störungen von überwinterten Fledermausarten im Keller der Gebäuderuine zu vermeiden, darf der Rückbau der Ruine im Bereich des Kellers nur im Zeitraum von Mai bis August erfolgen oder muss in Handarbeit durchgeführt werden.

Um erhebliche Störungen von geschützten Arten zu vermeiden, sind Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) zu minimieren und sind insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen zu verwenden.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten von Fledermäusen ist durch Rodungen und Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeabbrüche möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Da im Gegensatz zu Waldflächen im Bereich des Campingplatzes auf Grund der nutzungsbedingten erhöhten Ver-

## Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

kehrssicherungspflicht kaum natürliche Höhlungen in den Bäumen entstehen, die Höhlenbrütern als Nistplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen können, werden witterungsbeständige Nist- bzw. Fledermauskästen an Bäumen im Plangebiet montiert und dauerhaft erhalten bzw. bei Abgang gleichartig ersetzt.

Der von Fledermäusen als Winterquartier genutzte Keller wird bei einem Abbruch der Gebäuderuine erhalten. In Abstimmung mit einem Sachverständigen sind Maßnahmen zu treffen, um die Funktionalität des Kellers als Fledermauswinterquartier zu erhalten oder wiederherzustellen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schadungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

## Sammelsteckbrief Baum-/Gebüsch- und Höhlen-/Nischenbrüter

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

### 1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den sog. Baum-/Gebüschbrütern befinden sie in Hecken, Feldgehölzen und Gebüsch. Einige der Arten legen ihre Nester z. T. auch am Boden oder Bodennah an. Höhlen-/Nischenbrüter nutzen dagegen z. B. Specht- oder Fäulnishöhlen in Gehölzen oder Hohlräume oder Nischen an oder in Gebäuden.

Lokale Population:

## Sammelsteckbrief Baum-/Gebüsch- und Höhlen-/Nischenbrüter

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Höhlungen in Gehölzen wurden im Plangebiet nicht gefunden. Als gebäudebesiedelnde Art wurde der Hausrotschwanz im Plangebiet beobachtet. Da Baumhöhlen fehlen treten typische Höhlenbrüter nur als Nahrungsgäste im Plangebiet auf. Der Buntspecht ist ebenfalls nur als Nahrungsgast in Erscheinung getreten. Freibrüternester konnten in den lichten Kronen der Kiefern nicht ausgemacht werden, diese können jedoch in jeder Saison neu angelegt werden. Revierverhalten oder brutbezogenes Verhalten konnte von der Ringeltaube, der Nebelkrähe, dem Zaunkönig, der Amsel, dem Buchfink, dem Waldbaumläufer und dem Rotkehlchen beobachtet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** muss mindestens für die Höhlenbrüter auf Grund der fehlenden Bruthabitate als ungenügend bewertet werden.

### 2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Vögeln sind durch Rodungen, Baumaßnahmen an besiedelten Gebäuden und durch Gebäudeabbrüche möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Gebäudeabbrüche werden zum Schutz von gebäudebesiedelnden Vogel- und ggf. Fledermausarten im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der vorkommenden Vogelarten sind insbesondere durch Rodungen, Gebäudeabbrüche oder Baumaßnahmen an besiedelten Gebäuden möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um den Lebensraum der aktuell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten zu schützen, wird der waldartige Charakter durch gleichartige ortsnahe Ersatzpflanzungen bei Abgang oder Rodung von Einzelbäumen erhalten.

Da im Gegensatz zu Waldflächen im Bereich des Campingplatzes auf Grund der nutzungsbedingten erhöhten Verkehrssicherungspflicht kaum natürliche Höhlungen in den Bäumen entstehen, die Höhlenbrütern als Nistplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen können, werden witterungsbeständige Nist- bzw. Fledermauskästen an Bäumen im Plangebiet montiert und dauerhaft erhalten bzw. bei Abgang gleichartig ersetzt.

Notwendige Gehölzrodungen werden außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.

Gebäudeabbrüche werden zum Schutz von gebäudebesiedelnden Vogel- und ggf. Fledermausarten im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG



## Sammelsteckbrief Baum-/Gebüsch- und Höhlen-/Nischenbrüter

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebens- und Ruhestätten von Vögeln ist durch Rodungen und Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeabbrüche möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Da im Gegensatz zu Waldflächen im Bereich des Campingplatzes auf Grund der nutzungsbedingten erhöhten Verkehrssicherungspflicht kaum natürliche Höhlungen in den Bäumen entstehen, die Höhlenbrütern als Nistplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen können, werden witterungsbeständige Nist- bzw. Fledermauskästen an Bäumen im Plangebiet montiert und dauerhaft erhalten bzw. bei Abgang gleichartig ersetzt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Sollen Baumaßnahmen an Gebäuden mit Lebensstätten geschützter Tierarten durchgeführt werden, sind zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in Abstimmung mit einem Sachverständigen Ersatzlebensstätten anzulegen.

Schadungsverbot ist erfüllt:       ja       nein

**Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)**

Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL

**1 Grundinformationen**Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Im europäischen Verbreitungsgebiet ist die Mehlschwalbe überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt.

Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd auf Luftplankton auch dann, wenn dieses wegen regnerischen oder stürmischen Wetters niedrig fliegt. Die Nähe von Gewässern ist gleichfalls notwendig, um geeignetes Nistmaterial zu finden.

Mehlschwalben sind Koloniebrüter und die Nester sind gelegentlich so nahe aneinander gebaut, dass sie sich an ihrer Basis berühren. Kolonien bestehen meist aus vier bis fünf Nestern. Es sind aber auch Kolonien belegt, die tausende von Nestern umfassen.

Ihr Nest bauen Mehlschwalben an senkrechten Wänden unter natürlichen oder künstlichen Überhängen, zum Beispiel unter Felsvorsprüngen, Dachtraufen, Dachrändern oder Toreinfahrten. Sofern es bereits vorhandene Nester gibt, werden diese bevorzugt bezogen. Voraussetzung für den Nestbau ist, dass der als Baumaterial verwendete Lehm unmittelbar an der Nistwand haftet.

**Lokale Population:**

An Gebäuden im Plangebiet konnten insgesamt drei Nester der Mehlschwalbe festgestellt werden. Alle Nester wurden in der Brutsaison genutzt.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** kann nicht sicher bewertet werden, da der betrachtete Raum rel. kleinräumig ist.

Die Mehlschwalbe gehört zu den Arten, die über Jahrhunderte von menschlichen Aktivitäten profitiert hat. Das Abholzen der Wälder und die Errichtung menschlicher Siedlungen ging für die Mehlschwalbe mit einer Steigerung der Nistmöglichkeiten einher. Als attraktiver Vogel, der sich von fliegenden Insekten ernährt, wurde die Mehlschwalbe vom Menschen dabei als nützlich begriffen und im Allgemeinen toleriert, wenn sie an Hauswänden nistete. In den letzten Jahrzehnten haben der Einsatz von Pestiziden und eine sich verändernde Landwirtschaft zu einem Rückgang der Art geführt. Negativ auf den Bestand wirken sich außerdem vor allem die Veränderungen im Siedlungsbereich aus. An modernen glatten Fassaden bleiben die Nester nicht mehr haften, oft werden sie bei Renovierungsarbeiten achtlos oder mutwillig zerstört. Auf versiegelten Flächen finden die Mehlschwalben kein Baumaterial für ihre Nester mehr. Seit 2002 steht die Mehlschwalbe deshalb in der Bundesrepublik Deutschland auf der Vorwarnliste für bedrohte Vogelarten.

**2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Tötungen und Verletzungen von Mehlschwalben sind durch Baumaßnahmen an besiedelten Gebäuden und durch Gebäudeabbrüche möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gebäudeabbrüche werden zum Schutz von gebäudebesiedelnden Vogel- und ggf. Fledermausarten im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Mehlschwalben sind insbesondere durch Gebäudeabbrüche oder Baumaßnahmen an besiedelten Gebäuden möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> gemäß Art. 1 VS-RL	
Gebäudeabbrüche werden zum Schutz von gebäudebesiedelnden Vogel- und ggf. Fledermausarten im Zeitraum von Oktober bis März durchgeführt. Alternativ ist im Vorfeld eine Besatzkontrolle durch einen Sachverständigen durchzuführen.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten der Mehlschwalbe ist durch Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeabbrüche möglich.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Sollen Baumaßnahmen an Gebäuden mit Lebensstätten geschützter Tierarten durchgeführt werden, sind zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in Abstimmung mit einem Sachverständigen Ersatzlebensstätten anzulegen.	
<b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart</b> gemäß Art. 1 VS-RL	
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Art im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Besiedelt werden Flussufer, Küsten sowie – als Ersatzlebensräume in der Kulturlandschaft – Lehm- und Kiesgruben.	
<b>Lokale Population:</b>	
Die Steilküste im Bereich des Campingplatzes weist eine kleine Kolonie der Uferschwalbe von 10 bis 15 Brutpaaren auf.	
Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Populationen</b> kann nicht bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt. Die Uferschwalbenpopulation unterliegt oft kurzfristigen und zum Teil erheblichen Bestandsschwankungen, die häufig in Zusammenhang mit der Verfügbarkeit geeigneter Brutplätze und Bruterfolge stehen.	
<b>2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Tötungen und Verletzungen von Uferschwalben sind durch Küstenabbrüche im Bereich der Kolonie möglich, welche durch Betreten der Abbruchkante gefördert werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Zum Schutz der Uferschwalbenkolonie werden wirksame Maßnahmen getroffen, um das Betreten der Abbruchkante des Steilufers zu unterbinden (Hinweisschilder und Absperrungen).	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	

<b>Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)</b>		Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliche Störungen von Uferschwalben sind durch Küstenabbrüche im Bereich der Kolonie möglich, welche durch Betreten der Abbruchkante gefördert werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zum Schutz der Uferschwalbenkolonie werden wirksame Maßnahmen getroffen, um das Betreten der Abbruchkante des Steilufers weitgehend zu unterbinden (z. B. Hinweisschilder und Absperrungen).</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p><b>2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten der Uferschwalbe ist durch Küstenabbrüche im Bereich der Kolonie möglich, welche durch Betreten der Abbruchkante gefördert werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Zum Schutz der Uferschwalbenkolonie werden wirksame Maßnahmen getroffen, um das Betreten der Abbruchkante des Steilufers weitgehend zu unterbinden (z. B. Hinweisschilder und Absperrungen).</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

### 6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten Tierarten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- Grasfrosche
- Erdkröte

Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist auch der hinreichende Schutz dieser Tierarten/ Gruppen gewährleistet.

## 7. Gutachterliches Fazit

Bei Beachtung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

## 8. Quellenverzeichnis

### **Gesetze, Normen, Richtlinien**

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)**, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

**Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

**Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

**Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 207 vom 26.01.2010

**NatSchAG M-V** – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66)

### **Literatur**

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs), Bonn, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

DVL e.V. (2019): Schutz unserer heimischen Insekten – Leitlinie des DVL, 10 S.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M., (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J., KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N., TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RODER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.

HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).

HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.

KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).

LFU (2013) – Bayerisches Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Augsburg, Oktober 2010, aktualisiert Dezember 2013.

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.

RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.

SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNE, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 217-276.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 277-317.

***Internetquellen***

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: [http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/ script/](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/)
- Steckbriefe der FFH-Arten: [http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh\\_arten.htm](http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm)



**Anlage**

**Tab. 1** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Amphibien</b>				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	kein Nachweis	Prüfung nicht notwendig
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte			
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte			
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte			
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch			
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja	verhört	Prüfung notwendig
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	Sichtbeobachtung	Prüfung notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja	kein Nachweis	Prüfung nicht notwendig
<b>Reptilien</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	kein Nachweis	Prüfung nicht notwendig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja		nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<b>Fledermäuse</b>				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	kein Nachweis	Prüfung nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr			
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus			
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja	Winterquartier/ Jagdhabitat	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr			
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelige Fledermaus	ja	Jagdhabitat	Prüfung nicht notwendig
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler			
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus			
<b>Weichtiere</b>				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel			
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke			
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke			
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke			
<b>Libellen</b>				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer			
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer			
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer			
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer			
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle			

**Anlage Fortsetzung Tab. 1** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Käfer</b>				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock			
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand			
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer			
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer			
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja	keine Nachweise	nicht notwendig
<b>Falter</b>				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter			
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			
<b>Meeressäuger</b>				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	Erfassung nicht erforderlich	keine signifikanten Auftretungswahrscheinlichkeiten im VG
<b>Landsäuger</b>				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Castor fiber</i>	Biber			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus			
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf			
<b>Rundmäuler</b>				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge			
<b>Fische</b>				
<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da keine Empfindlichkeit gegenüber den Projektwirkungen zu erwarten ist bzw. das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Acipenser oxyrinchus (1)</i>	Stör			
<i>Alosa fallax</i>	Finte			
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen			
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel/ Ostseeschnäpel			
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer			
<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger			
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege			
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe			
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling			
<i>Romanogobio belingi (2)</i>	Stromgründling			
<i>Salmo salar</i>	Lachs			

**Anlage Fortsetzung Tab. 1** Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<b>Gefäßpflanzen</b>				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nein	Erfassung nicht erforderlich	nicht notwendig, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie			
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh			
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte			
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout			
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut			

**Erläuterungen:**

(1) *Acipenser oxyrinchus* (Stör) wird im Anhang der FFH-Richtlinie als *Acipenser sturio* geführt.

(2) *Romanogobio belingi* (Stromgründling) wird im Anhang der FFH-Richtlinie als *Gobio alpinus* (Weißflossiger Gründling) geführt.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausrüstung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Anlage Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger				ja	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				ja	-	nicht notwendig
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente				ja	-	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente				ja	-	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				ja	-	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk				ja	-	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				ja	-	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				ja	-	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				ja	-	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				ja	-	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente				ja	-	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente				ja	-	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans				ja	-	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Graugans				ja	-	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans				ja	-	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans				ja	-	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				ja	-	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans				ja	-	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans				ja	-	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				ja	-	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				ja	-	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler				ja	-	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				ja	-	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler				ja	-	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				ja	-	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				ja	-	nicht notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				ja	-	nicht notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente				ja	-	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente				ja	-	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans				ja	-	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente				ja	-	nicht notwendig
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel				ja	-	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard				ja	-	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				ja	-	nicht notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz				ja	-	nicht notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink				ja	-	nicht notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				ja	-	nicht notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig				ja	-	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer				ja	-	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer				ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer				ja	-	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel				ja	-	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				ja	-	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Komweihe	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe				ja	-	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kembeißer				ja	-	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube				ja	-	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube				ja	-	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube				ja	pot. Brutvogel	notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe				ja	-	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähé/ Nebelkrähé				ja	pot. Brutvogel	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähé				ja	-	nicht notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				ja	-	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel				ja	-	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				ja	-	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan				ja	-	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				ja	-	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe				ja	Brutvogel	notwendig
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht				ja	-	nicht notwendig
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht				ja	-	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				ja	-	nicht notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer				ja	-	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				ja	Brutvogelverdacht	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				ja	-	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				ja	-	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper				ja	-	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink				ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				ja	-	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle				ja	-	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher				ja	-	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher				ja	-	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher				ja	-	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				ja	-	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer				ja	-	nicht notwendig
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter				ja	-	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				ja	-	nicht notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				ja	-	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓		ja	-	nicht notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger				ja	-	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				ja	-	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				ja	-	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				ja	-	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				ja	-	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe				ja	-	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				ja	-	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				ja	-	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl				ja	-	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				ja	-	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel				ja	-	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser				ja	-	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall				ja	-	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				ja	-	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				ja	-	nicht notwendig
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger				ja	-	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				ja	-	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				ja	-	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze				ja	-	nicht notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				ja	-	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze				ja	-	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				ja	-	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper				ja	-	nicht notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente				ja	-	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				ja	-	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Oeaththe oeanthe</i>	Steinschmätzer				ja	-	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol				ja	-	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise				ja	-	nicht notwendig

Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Haus Sperling				ja	-	nicht notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				ja	-	nicht notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				ja	-	nicht notwendig
<i>Pemis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran				ja	-	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen				ja	-	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan				ja	-	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz				ja	Brutvogelverdacht	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz				ja	-	nicht notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp				ja	-	nicht notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				ja	-	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis				ja	-	nicht notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster				ja	-	nicht notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht				ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht				ja	-	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher				ja	-	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				ja	-	nicht notwendig
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn				ja	-	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle				ja	-	nicht notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich				ja	-	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				ja	-	nicht notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle				ja	-	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen				ja	-	nicht notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen				ja	-	nicht notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				ja	-	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	ja	Brutvogel	notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				ja	-	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen				ja	-	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				ja	-	nicht notwendig



Anlage Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz				ja	-	nicht notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber				ja	-	nicht notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube				ja	-	nicht notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				ja	-	nicht notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke				ja	-	nicht notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				ja	-	nicht notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke				ja	-	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke				ja	-	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher				ja	-	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				ja	-	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓		ja	-	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig				ja	Brutvogelverdacht	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				ja	-	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel				ja	Brutvogelverdacht	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel				ja	-	nicht notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓			ja	-	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	ja	-	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme				ja	-	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	ja	-	nicht notwendig

**Erläuterungen:**

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich